

Haftung eines Arbeitnehmers, wenn er Eigentum des Arbeitgebers beschädigt – Anmerkung zu Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg (ArbG Siegburg) vom 11.04.2019, 1 CA 1225/18

I.

Arbeitnehmer arbeiten tagtäglich mit Eigentum des Arbeitgebers. Zum Beispiel bedienen sie Maschinen oder fahren Transporter des Arbeitgebers. Irgendwann kommt es zwangsläufig zu Beschädigungen. Die Entscheidung des ArbG Siegburg unterstreicht noch einmal, dass der Arbeitnehmer nicht automatisch hierfür haftet.

II.

Klägerin und Beklagter sind durch einen Arbeitsvertrag miteinander verbunden. Der Beklagte trägt Briefe und Pakete aus. Hierzu überließ ihm die Klägerin ein Transportfahrzeug. Der Beklagte stellte dieses auf einer abschüssigen Straße mit einem Gefälle von mehr als 10% ab, ohne den ersten Gang einzulegen, und die Handbremse anzuziehen. Das Fahrzeug rollte die Straße hinab und wurde dabei beschädigt. Das ArbG Siegburg hat den Beklagten dazu verurteilt, EUR 873,07 an die Klägerin zu zahlen. Er habe grob fahrlässig gehandelt und müsse daher für den Schaden aufkommen.

III.

1.

a)

Arbeitnehmer müssen zur Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten tagtäglich mit Arbeitsmaterialien des Arbeitgebers umgehen. Sei es, dass sie wie in der besprochenen Entscheidung mit einem Transportfahrzeug des Arbeitgebers Pakete ausliefern, sei es, dass sie Maschinen zum Zusammenbau von Industriemaschinen bedienen, oder sei es, dass sie im Büro mit Computern des Arbeitgebers arbeiten. Die Gefahr, hierbei Fehler zu machen die zu großen Schäden führen ist sehr groß. Umgekehrt stehen diese Schäden oftmals nicht im Verhältnis zu der Entlohnung die ein Arbeitnehmer erhält. Daher hat die Rechtsprechung schon früh haftungsbeschränkende Regelungen entwickelt.

b)

Verursacht ein Arbeitnehmer bei Tätigkeiten die mit seinem Arbeitsverhältnis zu tun haben einen Schaden gegenüber seinem Arbeitgeber ist die erste wichtige Frage, welches Verschulden den Arbeitnehmer trifft:

- Bei leichter Fahrlässigkeit muss der Arbeitnehmer in der Regel nichts zahlen;
- bei normaler Fahrlässigkeit teilen sich in der Regel Arbeitnehmer und Arbeitgeber den Schaden und
- bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz muss der Arbeitnehmer den Schaden in der Regel voll tragen.

Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet wird. Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in so hohem Maße außer Acht gelassen wird, dass jedem einleuchtet, dass dies sorgfaltswidrig ist. Diese Begriffe zeigen schon, dass der Übergang von normaler Fahrlässigkeit zu grober Fahrlässigkeit bzw. normaler Fahrlässigkeit zu leichter Fahrlässigkeit fließend ist und von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

c)

Wichtig: Diese Haftungsbeschränkungen betreffen alleine das Verhältnis des Arbeitnehmers zu seinem Arbeitgeber. Beschädigt der Arbeitnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Eigentum eines Dritten, greifen diese Haftungsbeschränkungen nicht. Hätte zum Beispiel in der besprochenen Entscheidung das Fahrzeug der Klägerin das Fahrzeug eines anderen beschädigt oder gar jemanden verletzt, hätte der Beklagte ganz normal nach den sonst geltenden Regelungen gehaftet.

IV.

Beschädigt der Arbeitnehmer Eigentum des Arbeitgebers ist für die Frage der Haftung des Arbeitnehmers entscheidend, mit welchem Verschuldensgrad er gehandelt hat. Wegen der mitunter fließenden Übergänge zwischen den unterschiedlichen Verschuldensgraden ist sowohl für Arbeitgeber, wie auch Arbeitnehmer anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.